

# Bedingungen für Charterfahrten

## 1 Tarif

Für eine Charterfahrt erhebt die Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt AG - nachstehend kurz KD genannt - ein Beförderungsentgelt. Dies entspricht dem Nettobetrag in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 % für Beförderungen.

## 2 Tagesfahrt

Die Nutzung des Schiffes beträgt maximal 10 Stunden, wobei eine maximale Fahrzeit von 8 Stunden nicht überschritten werden darf. Eine Tagesfahrt kann frühestens um 08:00 Uhr beginnen und spätestens um 23:00 Uhr enden.

## 3 Abendfahrt

Die Nutzung des Schiffes für eine Abendfahrt basiert auf einer Dauer von 4 Stunden in der eine maximale Fahrzeit von 3 Stunden eingeschlossen ist. Der Beginn einer Abendfahrt erfolgt im Anschluss an eine Planfahrt, frühestens ab 18:00 Uhr. Die Abendfahrt endet um 23:00 Uhr. Eine Verlängerung nach Absprache mit der KD ist möglich. Für Abendfahrten können keine verbindlichen Schiffsnamen zugesagt werden, sondern nur die Schiffsklasse je nach Personenzahl.

## 4 Sonstige Konditionen

- 4.1 Alle Preise gelten für das Einsatzgebiet zwischen Köln und Mainz. Für unsere Rundfahrtschiffe gelten die jeweiligen Standorte. Bei Charterfahrten außerhalb des Einsatzgebietes werden entsprechende Leerfahrtenpauschalen in Rechnung gestellt.
- 4.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 % für Beförderungen.
- 4.3 Die KD behält sich Preisänderungen für den Fall vor, dass sich die Energiekosten gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss nachhaltig verändern.

## 5 Gastronomie

- 5.1 Gewünschte gastronomische Leistungen sollten bis spätestens 4 Wochen vor dem Fahrtag bestellt werden. Vereinbarungen über die Gastronomie im Einzelnen sollten grundsätzlich mit KD unmittelbar getroffen werden. Nur diese Vereinbarungen sind für den Restaurationsbetrieb an Bord des Schiffes verbindlich. Der vereinbarte Charterpreis setzt eine gleichzeitige oder nachfolgende Gastronomievereinbarung voraus, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 5.2 Ist eine gastronomische Leistung im Voraus fest vereinbart, so hat der Auftraggeber/Kunde die Anzahl der Personen spätestens 5 Werktage vor Antritt der Fahrt der KD bekannt zu geben. Am Fahrtag selbst, außer bei Buffets und Sondermenüs, wird eine Unterschreitung dieser Anzahl um 5 % ohne weiteres in Kauf genommen. Eine darüber hinausgehende Unterschreitung geht zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.
- 5.3 Das Mitbringen und Verlosen von Speisen und Getränken, ferner der Verkauf von Süß- und Tabakwaren, Postkarten, Reisehandbücher über die von der KD befahrenen Flüsse, Reiseandenken und dergleichen durch den Auftragsgeber/Kunden oder einzelne Teilnehmer ist nicht gestattet!

## 6 Zahlung

Zahlungen sind ohne Abzug wie folgt an die KD-Zentrale in Köln zu leisten:

- 6.1 Innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Bestätigung seitens KD sind 20 % des jeweiligen Beförderungsentgeltes als Anzahlung fällig.
- 6.2 Spätestens 30 Tage vor der Fahrt ist der Restbetrag des Beförderungsentgeltes fällig.
- 6.3 Die Schlussabrechnung, die erst erfolgen kann, wenn die genaue Benutzungszeit festgestellt ist, kann an Bord des Schiffes durch den

Bevollmächtigten der KD vorgenommen werden; dieser nimmt den dann ggf. noch fälligen Restbetrag entgegen. Ansonsten erfolgt die Schlussabrechnung durch Rechnungsstellung der KD.

- 6.4 Die KD behält sich vor, eine Abschlagzahlung in Höhe von 80 % der zu erwartenden Restaurationsleistung in Rechnung zu stellen. Diese ist spätestens 10 Tage vor der Fahrt zu entrichten.
- 6.5 Die Schlussabrechnung der gastronomischen Leistungen erfolgt nach Abschluss der Fahrt durch Rechnungsstellung des jeweiligen Restaurationsbetriebes oder der KD.

## 7 Stornierung

Bei einer Fahrtabsturnung des Auftraggebers/Kunden werden Stornokosten fällig, die sich nach dem vereinbarten Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen bemessen. Abhängig vom Eingang der Rücktrittserklärung können bis zu 80 % des Beförderungsentgeltes als Stornogebühr fällig werden.

Im Einzelnen gelten folgende Abstufungen:

bis 120 Tage vor dem Fahrttermin	10 %
bis 90 Tage vor dem Fahrttermin	30 %
bis 60 Tage vor dem Fahrttermin	50 %
ab 59 Tage vor dem Fahrttermin	80 %

## 8 Haftung

- 8.1 Für Schäden, die durch Teilnehmer verursacht wurden, haftet der Auftraggeber/Kunde.
- 8.2 Wird durch höhere Gewalt wie Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, durch Arbeitsniederlegung, Havarien oder durch ähnliche Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen eine Änderung der Schiffserteilung erforderlich, oder kann aus solchen Gründen die Fahrt nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden, so kann der Auftraggeber/Kunde daraus Ersatz- oder Entschädigungsansprüche nicht herleiten.
- 8.3 Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den geltenden „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ der KD, die Bestandteil des Chartervertrages sind.

## 9 Sonstiges

- 9.1 Buchungen, die über Handelsvertretungen eingehen, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die KD-Zentrale in Köln. Die Handelsvertretungen sind nicht zum Inkasso berechtigt!
- 9.2 Sollten in Ausnahmefällen Wünsche hinsichtlich der Gestaltung eines bestimmten Schiffes bestehen, so wird KD versuchen, diese zu berücksichtigen. Das Vertragsverhältnis selbst bleibt dadurch unberührt.
- 9.3 Etwa 8 Tage vor dem Fahrtag sind der KD zur Unterrichtung des Schiffspersonals 2 Muster der Fahrausweise einzureichen, ggf. auch 2 Muster der Gutscheine, die für Bewirtungsleistungen vorgesehen sind.
- 9.4 Die ggf. erforderliche Anmeldung der Fahrt beim zuständigen Vergnügungssteueramt und bei der betreffenden Bezirksdirektion der „GEMA“ ist Sache des Auftraggebers/Kunden.
- 9.5 Die an Bord befindliche Musik- bzw. Lautsprecheranlage kann für Hintergrundmusik und Durchsagen kostenfrei genutzt werden.
- 9.6 Dem ambulanten Gewerbe ist jede Betätigung an Bord und auf der Landebrücke ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung untersagt.
- 9.7 Es gilt allein deutsches Recht. Gerichtsstand ist Köln.
- 9.8 Änderungen vorbehalten.